



feststellend dassdas Verschwindenlassen letztendlich zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen führen kann, in dieser Hinsicht an die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen erinnernd und mit der Aufforderung an alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies in Erwägung zu ziehen,

in der Erkenntnis dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneten Konflikts und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außerhalb Gefecht befindlichen Personen,

sowie mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend den nach wie vor auftretenden Fällen willkürlicher Tötungen, unter anderem infolge der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, wenn dies auf völkerrechtswidrige Weise geschieht,

tief besorgt über Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gleichkommen können,

sowie tief besorgt über Tötungen, die von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen, und die Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gleichkommen können,

anerkenntndass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

und unparteiisch untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig machen und vor Gericht stellen müssen, wobei das Recht jeder Person auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen lassen und alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtlich

befugnisse<sup>10</sup> und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen lassen;

b) allen Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre und Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, welche auf welcher Basis, rasch, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, wenn dies nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgeschrieben ist, die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebener Ebene falls internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch gebilligt werden;

7. bekräftigt



